

Newsletter Nr. 5 - November 2011

Syndikusanwälte und Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI

Das Recht der Angehörigen eines Berufsstands auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten ihres Berufsständischen Versorgungswerks und insbesondere die Handhabung durch die hierfür zuständige DRV Bund (früher: BfA) haben seit Bestehen des Befreiungsrechts immer wieder Veränderungen erfahren; eine besondere Problematik stellte in diesem Zusammenhang auch immer schon die Befreiung der beim nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigten Rechtsanwälte, der "Syndikusanwälte", dar.

Berufsrechtlich ist der Syndikusanwalt - anders als der "Syndikussteuerberater", vgl. § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG - unzureichend definiert. Dementsprechend gibt es widersprüchliche Entscheidungen der Berufsgerichte.

Das Versorgungswerk ist im Befreiungsverfahren nur insoweit beteiligt, als es "Eingangsstelle" für den Befreiungsantrag ist; es leitet den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund zur Entscheidung weiter. Eine eigene Sachentscheidung trifft das Versorgungswerk nicht. Denn die zu entscheidende Frage - ob die gegenständliche Angestelltentätigkeit tatsächlich eine rechtsanwaltliche ist - ist eine berufsrechtliche; die Entscheidung darüber liegt nicht im Kompetenzbereich des Versorgungswerks. Im nachfolgenden Sozialrechtsstreit ist das Versorgungswerk dementsprechend nicht Partei, sondern allenfalls Beigeladener. Beratung dahingehend, ob die geforderten "vier Kriterien der anwaltlichen Tätigkeit" für die konkret ausgeübte Tätigkeit vorliegen, kann das Versorgungswerk nicht leisten.

Nach den derzeit geltenden Vorgaben, die in den von der DRV Bund herausgegebenen "Hinweisen für nichtanwaltliche Arbeitgeber zu den Merkmalen einer anwaltlichen Tätigkeit" beschrieben sind, setzt die Befreiung zweierlei voraus, nämlich

1. die ausdrückliche Erklärung des Arbeitgebers, dass der Antragsteller im Unternehmen **als Rechtsanwalt beschäftigt** sei (Befreiungsantrag, Ziffer 5.2), und
2. die **Erfüllung der vier Befreiungskriterien** "Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung" in der konkreten Tätigkeit (Befreiungsantrag, Ziffer 5.3; vgl. Hinweise für nichtanwaltliche Arbeitgeber zu den Merkmalen einer anwaltlichen Tätigkeit).

Zudem ist die DRV Bund mittlerweile dazu übergegangen, neben der ausführlichen und möglichst konkret gefassten Stellen- und Funktionsbeschreibung weitere Unterlagen vom Antragsteller anzufordern, z.B. den Arbeitsvertrag, die zugehörige Stellenausschreibung bzw. Stellenanzeige, ein Organigramm, etc.

Festzustellen ist in jüngster Zeit eine zunehmend restriktive Befreiungspraxis der DRV Bund; oft wird schon ganz grundsätzlich in Frage gestellt, ob Angestelltentätigkeit und "freie" Rechtsanwaltschaftstätigkeit überhaupt vereinbar sind. Besonders problematisch, und zwar sowohl für den betroffenen Syndikusanwalt als auch für das Versorgungswerk, dem er angehört, ist, dass die Ausgangs- und auch die Widerspruchsentscheidungen der DRV Bund bislang eine einheitliche Linie vermissen lassen - ein Umstand, der von einigen Sozialgerichten nun auch ausdrücklich kritisiert wird. Besonders prekär sind solche Divergenzen, wenn mehrere Syndikusanwälte mit ein- und demselben Tätigkeitsbereich innerhalb

eines Unternehmens unterschiedliche Entscheidungen über ihren Befreiungsantrag erhalten.

Die dargestellte Praxis der DRV Bund führt derzeit zu zahlreichen Antrags- und Widerspruchsablehnungen und nachfolgend zu einer Zunahme von Streitverfahren vor den Sozialgerichten; eine Reihe von Urteilen (erste Instanz) liegt mittlerweile vor. Dabei wurde erfreulicherweise überwiegend zugunsten der Antragsteller entschieden, allerdings hat die DRV Bund in den meisten Fällen Berufung eingelegt.

Einen Überblick über den aktuellen Sachstand können Sie den nachfolgenden **Literaturhinweisen** entnehmen; eine Reihe von aktuellen Urteilen finden Sie in unserem Rechtsarchiv. Auch das Versorgungswerk für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen hält auf seiner Homepage (vsw-ra-nw.de) Informationen zum Thema "Befreiung von Syndikusanwälten" bereit. (Daneben gibt es bereits vereinzelt Privatinitiativen betroffener Rechtsanwälte, so z.B. die Homepage www.syndikus-und-rentenversicherung.de)

Literaturhinweise:

Huff, Die schwierige Befreiung von Unternehmensanwälten in der Deutschen Rentenversicherung - Warten auf eine Grundsatzentscheidung

Huff, Im Blickpunkt: Die Befreiung von Syndikusanwälten in der

Rentenversicherung - ein Reizthema

Huff in AnwBl 6/2011, S. 473

Huff in Arbeit und Arbeitsrecht 7/2011, S. 392 ff

Huff in KammerForum der RAK Köln 2/2011, S. 44 ff

Huff in WIR Mitteilungen der RAK Nürnberg 1/2011, S. 4 ff

unternehmensjurist, Ausgabe 4/2011, S.12ff

Lindenau/Prossliner in AnwBl 8+9/2011, S. 676 ff

Horn in AnwBl 10/2011, S.755 ff sowie S.780 ff

Jung/Horn in KammerMitteilungen RAK Düsseldorf 4/2010, S. 317ff

Plitt/Stütze in NJW 35/2011, S. 2556 ff